

S a t z u n g
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ponitz
vom 27.04.98

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr.1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S.501), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 24.März 1998 (GVBl. S. 53)

§ 1
Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2
Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm,
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6.August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belegung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahme zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
 Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Bau-
maßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interesse vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 45 cm, ist als Ersatz für den

entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 45 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzwerk dieser Satzung entsprechend, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterläßt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Ponitz vom 13.09.1993 außer Kraft.

Ponitz, den 27.04.98


Dr. Mehlig
Bürgermeister

